

Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt zu befolgen und ihre territoriale Unversehrtheit streng zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre Aktivitäten, die darauf abzielen, die Integration der besetzten Gebiete Bosnien und Herzegowinas in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationswesen der Bundesrepublik herbeizuführen, was de facto einem Besatzungszustand gleichkommt, rechtswidrig und null und nichtig sind und sofort beendet werden müssen;

16. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Anstrengungen, welche die Schutztruppe der Vereinten Nationen unternimmt, um dabei behilflich zu sein, diejenigen Voraussetzungen zu schaffen, die der raschen und vollständigen Durchführung der Vereinbarungen von Washington über die Föderation Bosnien und Herzegowina förderlich sind, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die durch die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie bilateral tätig wird, ihre Unterstützung für die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina zu verstärken;

17. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß es nicht gelungen ist, den Flughafen von Tuzla wiederzuöffnen, wie in zahlreichen Resolutionen verlangt, und fordert den Generalsekretär abermals nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu seiner Wiederöffnung zu ergreifen, in dem Bewußtsein, wie wichtig dieser Flughafen ist, um im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 770 (1992) des Sicherheitsrats vom 13. August 1992 die Entgegennahme und Verteilung der internationalen humanitären Hilfsgüter zu erleichtern;

18. *verlangt*, daß alle Beteiligten die ungehinderte Versorgung mit humanitären Hilfslieferungen ermöglichen, insbesondere zugunsten der Sicherheitszonen in Bosnien und Herzegowina, so auch die Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff und Kommunikationsverbindungen, und fordert den Sicherheitsrat in diesem Zusammenhang nachdrücklich dazu auf, seine Resolution 770 (1992) vollständig durchzuführen, damit die ungehinderte humanitäre Versorgung, insbesondere der Sicherheitszonen, sichergestellt ist;

19. *verurteilt* die Handlungen, die von einer der Parteien oder anderen Beteiligten unter Verstoß gegen Ziffer 12 der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrats vom 17. April 1993 begangen werden, und verlangt die volle Einhaltung dieser Bestimmung;

20. *spricht* allen Staaten, insbesondere den an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten und den anderen Donauuferstaaten, *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um den vom Sicherheitsrat gegen die Bundesrepublik verhängten bindenden Sanktionsmaßnahmen nachzukommen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, diese Sanktionsmaßnahmen auch weiterhin wachsam durchzusetzen;

21. *fordert* den Sicherheitsrat *nachdrücklich auf*, in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina die Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Republik zu erhalten und wiederherzustellen;

22. *ermutigt* den Sicherheitsrat, ernsthaft abzuwägen, ob er nicht die Regierungen der Republik und der Föderation Bosnien und Herzegowina von dem ursprünglich mit Resolu-

tion 713 (1991) vom 25. September 1991 vom Rat verhängten, im achten Präambelabsatz dieser Resolution weiter ausgeführten Embargo für die Lieferung von Waffen und militärischem Gerät ausnehmen kann;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die anderen Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, gleichviel aus welcher Region, *nachdrücklich auf*, der Republik Bosnien und Herzegowina bei der Wahrnehmung ihres naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta ihre Zusammenarbeit anzubieten;

24. *ersucht* den Sicherheitsrat, sofort tätig zu werden, um alle Internierungslager in Bosnien und Herzegowina zu schließen und ferner die von den Serben in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina errichteten Konzentrationslager zu schließen, und bis zur Durchführung dieser Maßnahmen internationale Beobachter zu diesen Lagern abzuordnen;

25. *ersucht* darum, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ungehinderter Zugang zu allen in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina von den Serben errichteten Internierungslagern sowie zu allen in diesen Lagern gefangengehaltenen Personen gewährt wird und daß alle Gefangenen unverzüglich von dieser Maßnahme unterrichtet werden;

26. *bekräftigt ferner* die individuelle Verantwortlichkeit für die in der Republik Bosnien und Herzegowina begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

27. *begrüßt* die Tatsache, daß die Verzögerungen, welche die Arbeit des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht behindert haben, beseitigt wurden, und erwartet mit Interesse, daß das Gerichtsverfahren rasch und ohne Einmischung und Verzögerungen aufgenommen wird, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Einklang mit dem oben erwähnten Grundsatz der Nichteinmischung, alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, einschließlich der vollen Finanzierung und freiwilliger Beiträge, damit das Gericht die ihm übertragenen Aufgaben der Aburteilung und Bestrafung der für die Begehung der Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen ohne weitere Verzögerungen wahrnehmen kann;

28. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über ihre Durchführung vorzulegen sowie den unter der Schirmherrschaft der Londoner Konferenz verlangten Bericht, der bedauerlicherweise noch nicht herausgegeben worden ist;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Behandlung dieses Punktes fortzusetzen.

51. Plenarsitzung
3. November 1994

49/11. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des Vorschlags der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien

und Nordirland betreffend die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen und ihres Angebots, dieses Programm zugunsten des Treuhandfonds für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags sowie der beteiligten Staaten zu verwalten,

sowie in Anbetracht des positiven Berichts, den das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen zu dem Angebot der Königlichen Münzanstalt vorgelegt hat,

ferner in Anbetracht dessen, daß ein solches Programm die Möglichkeit bietet, dem Treuhandfonds Einnahmen zuzuführen, die zur Finanzierung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen verwendet werden könnten,

in der Erwägung, daß die Ausgabe von als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Münzen zur Feier des fünfzigsten Jahrestags eine passende Möglichkeit für die Staaten wäre, diesen historischen Anlaß zu begehen und ein würdiges, dauerhaftes Andenken daran anzubieten,

1. *unterstützt* die Schaffung eines Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zum fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen sowie das Angebot der Königlichen Münzanstalt der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Verwaltung dieses Programms zu übernehmen;

2. *ersucht* das Sekretariat für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen, mit der Königlichen Münzanstalt die erforderlichen Vereinbarungen für die baldige Durchführung des Programms zur Ausgabe von Gedenkmünzen zu treffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten schriftlich auf das Programm zur Ausgabe von Gedenkmünzen hinzuweisen und sie dabei zu bitten, sich durch die Ausgabe einer Gedenkmünze anlässlich des fünfzigsten Jahrestags an dem Programm zu beteiligen.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen²²,

1. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses und nimmt von seiner Tätigkeit im Jahre 1994 Kenntnis, namentlich auch von den Fortschritten, über die die allen Mitgliedern offenstehende Redaktionsgruppe des Ausschusses berichtet hat;

2. *erwartet mit Interesse* den vor Ende 1994 vorzulegenden Bericht des Generalsekretärs über die eingegangenen Antworten in bezug auf die für Oktober 1995 anberaumte Sondergedenksitzung, der es ihm ermöglichen soll, einen genauen Zeitplan und eine Tagesordnung für diese Sitzung zu empfehlen;

²² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48).

3. *dankt* dem Sekretariat des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen für seine Bemühungen, den Gedenkfeierlichkeiten weltumspannenden Charakter zu verleihen und namentlich auch die nationalen Komitees, die nichtstaatlichen Organisationen sowie das System und die Bediensteten der Vereinten Nationen daran zu beteiligen;

4. *begrüßt* das Gedenkprogramm, das vom Sekretariat erarbeitet wird, und ersucht darum, das Schwergewicht auch weiterhin auf die Erarbeitung von Programmen zu legen, die sich an die allgemeine Öffentlichkeit und insbesondere an Jugendliche und Kinder wenden;

5. *begrüßt es außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuss weiter an dem Entwurf einer Erklärung zum fünfzigsten Jahrestag arbeitet;

6. *beschließt*, daß der Vorbereitungsausschuss seine Tätigkeit fortsetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung beziehungsweise bei Bedarf während der neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll.

55. Plenarsitzung
9. November 1994

49/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/19 vom 16. November 1993 und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Konferenz,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz²⁴,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁵,

ferner unter Hinweis auf die Dokumente der Konferenz, insbesondere die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlußakte, die Charta von Paris für ein neues Europa²⁶, das Prager Dokument über die weitere Entwicklung der Institutionen und Strukturen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa²⁷, das Wiener Dokument 1992 über

²³ A/48/185, Anhang II, Anlage.

²⁴ A/49/529.

²⁵ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

²⁶ A/45/859, Anhang.

²⁷ A/47/89-S/23576, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for January, February and March 1992*, Dokument S/23576.